



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Halle (Saale)
Marktplatz
06100 Halle (Saale)

**Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-
herrschaft; Gräbergesetz**

Bezug: E-Mail vom 06. Mai 2015 – Fachbereich Umwelt

Betreffs der Verwendung der nach § 3 Gräbergesetz gewährten Ruherechts-
entschädigung haben Sie sich mit E-Mail vom 06. Mai 2015 bzw. Herr Misch
telefonisch am 23. April 2015 mit mir in Verbindung gesetzt.

Herr Misch brachte in dem telefonischen Gespräch am 23.04.2015 zum Aus-
druck, dass er Bedenken habe, dass die durch das Landesverwaltungsamt
ausgereichte Ruherechtsentschädigung (RRE) von jährlich 647.476,00 Euro
nicht in voller Höhe in den Ergebnishaushalt und hier ausschließlich im Pro-
dukt Friedhöfe eingebracht werde und entsprechende Verwendung fände.

Diesbezüglich möchte ich Ihnen die Rechtsauffassung des Bundesverwal-
tungsamtes zur Kenntnis geben, die eine gleichgelagerte Anfrage des Eigen-
betriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau beantwortet hat:

*„Gemäß § 3 des Gräbergesetzes (GräbG) dient diese Entschädigung dazu,
einem Friedhofsträger den Vermögensnachteil auszugleichen, der ihm durch
die Belegung mit Gräber i. S. v. § 1 GräbG entstanden ist.*

*Dieser Vermögensnachteil besteht darin, dass dem Friedhofsträger durch die
Belegung mit Gräbern i. S. d. GräbG Grabgebühreneinnahmen entgehen, da
ihm die entsprechenden Grabflächen nicht mehr für die Anlegung von Zi-*

Magdeburg, 21. Mai. 2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
201d-

Bearbeitet von:
Frau Quente

sigrun.quenten@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2168

Fax: (0391) 567-2688

Dienstgebäude:

Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

vilgräbern zur Verfügung stehen. Deshalb bemisst sich die Höhe der RRE gem. § 4 der GräbVwV auch nach der Höhe der entgangenen Grabgebühreneinnahmen.

Dies bedeutet zum einen, dass die eine RRE erhaltenden Kommunen oder Kirchengemeinden die RRE wie die üblichen Grabgebühreneinnahmen zu verwenden haben. Da Grabgebühren lediglich der Kostendeckung des Friedhofs dienen und nicht etwa der Erzielung eines Gewinnes darf auch die RRE nur für die Deckung der Kosten des Friedhofs verwendet werden.

Sollte sie von einer Kommune oder Kirche anderweitig verwendet oder gar dazu missbraucht werden, Haushaltslöcher zu stopfen, würde dies bedeuten, dass die Grabgebühren zu hoch bemessen sind bzw. die Kommune bzw. Kirche gar keinen Vermögensnachteil durch die Kriegsgräber hat.

Grundsätzlich müssen die Kommunen/Kirchen dem Bund zwar keinen Verwendungsnachweis vorliegen. Bei Hinweisen auf eine zweckfremde Verwendung ist jedoch ggf. auch zu prüfen, ob der Straftatbestand der Veruntreuung erfüllt ist. Bei der Verwendung der RRE ist zudem § 10 Abs. 3 GräbG zu beachten.“.

Zu den in Ihrer E-Mail drei aufgeworfenen und übermittelten Schwerpunkten zur Thematik Ruhe-rechtsentschädigung und deren Verwendung im städtischen Haushalt möchte ich ergänzend an-merken:

Zu Punkt 1 Ihrer E-Mail:

Die Stadt Halle (Saale) bekommt eine Ruherechtsentschädigung, obwohl ihr kein tatsächlicher Schaden entstanden ist

Bei der Berechnung der Ruherechtsentschädigung kommt es nicht auf einen „tatsächlich entstan- denen Schaden“ an. Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung ist die Feststellung bzw. Berechnung des Wertes der geminderten und entgangenen Nutzungsfläche durch die gesetzlich geforderte Erhaltung der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes. Die bei der Berechnung heranzuziehenden Maßstäbe sind in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) geregelt.

Inwieweit die Stadt Halle (Saale) als „Modellprojekt“ für die Berechnung der Höhe der Ruhe-rechtsentschädigung gedient haben soll, ist mir nicht bekannt.

Die Berechnung der Ruherechtsentschädigung erfolgte bei allen hier vorliegenden Anträgen auf der Grundlage der Regelungen des Gräbergesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Zu den Punkten 2 und 3 Ihrer E-Mail:

Hier wird das Urteil des BGH vom 13. Juli 1976 – III ZR 101/74 (juris) angeführt. In dem Urteil wird aber nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass „der Gesetzgeber eine ausnahmslose Entschädigungspflicht statuiert hat, um sicherzustellen, dass die Kriegsfolgelasten von der Allgemeinheit getragen werden und nicht im Zuge von Gebührenerhöhungen auf Friedhofsbenutzer abzuwälzen.“

Der BGH hat vielmehr in dem vorgenannten Urteil vom 13. Juli 1976 klar herausgestellt:

16 „...Die Gebühren dienen nicht (auch nicht teilweise) der Erzielung eines wirtschaftlichen (frei verfügbaren) Gewinns. Sie sollen vielmehr die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (einschl. notwendiger Erweiterungen) decken Ein Friedhof soll sich grundsätzlich mit Hilfe der Gebühren selbsttragen (sog. Kostendeckungsprinzip). Der Träger des Friedhofs hat also die Möglichkeit, die durch die Begründung von Ruherechten entstehenden Vermögenseinbußen im Zuge einer Gebührenerhöhung auf den Friedhofsbenutzer abzuwälzen. ... und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. ... Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er in § 3 Gräbergesetz eine ausnahmslose Entschädigungspflicht für wesentliche Beeinträchtigungen statuiert hat ...“ Auszug

In Ihrer mir vorliegenden Stellungnahme vom 20. April 2015 zur Sitzung des Stadtrates am 29. April 2015 führen Sie u.a. aus, dass es keine Vorgaben für eine Verwendung der Mittel aus der Ruherechtsentschädigung aus dem Gräbergesetz bzw. der Rechtsprechung gibt.

Dem kann so nicht gefolgt werden. In § 10 Absatz 1 Gräbergesetz wird geregelt, dass die Aufwendungen, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 ergeben, durch den Bund getragen werden.

Weiter wird in den Absätzen 2 und 3 ausgeführt, was zu den Aufwendungen gehört und was nicht. Aus der Aufzählung der Aufwendungen, die nicht zu Absatz 1 gehören, ergibt sich, dass die Mittel aus der Ruherechtsentschädigung nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden dürfen, um in anderen Bereichen des Haushaltes Defizite auszugleichen.

Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise bei der Planung und der Verwendung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel der Ruherechtsentschädigung zu beachten und sicherzustellen, dass zukünftig die Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit in den Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zugeführt werden.

Im Auftrag

Quente

2) RL'in 201 zur Kn (nach Rückkehr aus dem Urlaub)

3) RL 206 zur MZ

4) Postausgang

5) SB'in 201.4.4 z. Vg.